

2. Rücktritt

Der Rücktritt eines Regierungsmitglieds ist in der Verfassung nicht geregelt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass der auf einem freien Willensentschluss beruhende Rücktritt vom Regierungsamt jederzeit möglich ist. Nachdem es keinen gesetzlichen Zwang für die Übernahme eines Regierungsamtes gibt, besteht auch keine rechtliche Verpflichtung zum Verbleiben im Amt. Die Rücktrittserklärung ist an den Landesfürsten zu richten. Sie ist nicht annahme-, sondern nur empfangsbedürftig. Der Landesfürst kann somit das betreffende Regierungsmitglied nicht gegen dessen Willen im Amt behalten, sondern hat nach Empfangnahme der Rücktrittserklärung eine formelle Amtsenthebung vorzunehmen. In der Praxis kommt es vor, den Rücktritt auf einem bestimmten Termin auszusprechen, sodass einerseits eine in der Öffentlichkeit bekanntwerdende Rücktrittserklärung vorliegt, die Rechtswirkungen dieser Erklärung andererseits aber erst zu einem im voraus bestimmten späteren Zeitpunkt eintreten.

3. Tod

Mit dem Tod eines Regierungsmitglieds tritt ipso facto die Beendigung des Regierungsamtes ein. Naturgemäss bedarf es hiezu keiner formellen Amtsenthebung.

4. Verlust der Wählbarkeit

Gemäss Art. 79 Abs. 4 der Verfassung müssen die Regierungsmitglieder zum Landtag wählbar sein. Daraus ergibt sich zwingend, dass eine Beendigung des Regierungsamtes eintritt, wenn diese Voraussetzung nachträglich wegfällt. Verliert somit ein Regierungsmitglied das passive Wahlrecht, so hat durch den Landesfürsten eine formelle Amtsenthebung stattzufinden.

Der Verlust der Wählbarkeit tritt in folgenden Fällen ein:

- a) durch den Verlust des liechtensteinischen Landesbürgerrechts;
- b) durch die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland;
- c) durch den Ausschluss vom Stimmrecht; die Ausschlussgründe gemäss Art. 2 des Volksrechtesgesetzes, LGBI. 1973 Nr. 50, sind: